

RS VwGH Erkenntnis 1989/06/27 89/08/0014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1989

Rechtssatz

Die Begünstigung von Auswanderungszeiten als Ersatzzeiten setzt nicht wie § 502 Abs 1 erster Satz ASVG oder § 502 Abs 4 erster Satz ASVG den vorhergehenden Erwerb bzw die vorhergehende Zurücklegung von "Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl 1961/290", voraus. Insbesondere der Umstand, dass der Begünstigungstatbestand nach § 502 Abs 1 letzter Satz ASVG auch erfüllt ist, wenn der Auswanderungszeit bis 31.3.1959 eine "Beitragszeit oder Ersatzzeit" nachfolgt, schließt es aus, diesen Begriff auf die Fälle des § 502 Abs 1 erster Satz ASVG einzuschränken, da die dort genannten Beitragszeiten oder Ersatzzeiten (nach den §§ 226, 228, 229 ASVG) solche sind, die vor dem 1.1.1956 liegen (Hinweis E 23.5.1989, 88/08/0307).

Im RIS seit

01.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at